

Ergänzende Allgemeine Bedingungen des Grundversorgers zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)

Stand: 15.03.2012

In Zusammenhang mit der vorstehenden Verordnung (StromGVV) gelten die Ergänzenden Bestimmungen des Grundversorgers in der jeweils gültigen Fassung.

1.) Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGVV)

Haushaltskunden sind verpflichtet, folgende Änderungen dem Grundversorger unverzüglich mitzuteilen:

- Neuanschluss von Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als 4,5 kW.

2.) Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Ein berechtigtes Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Werten und den Vorjahreswerten gegeben ist;
- Der Grundversorger aus sonstigen Gründen eine Kontrollablesung vornehmen muss.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden ausserhalb der vom Grundversorger festgelegten Zeit (Jahresablesung Mitte Dezember bis Anfang Januar) sind mindestens 14 Tage vorher beim Grundversorger in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind schriftlich zu vereinbaren. Der Grundversorger ist berechtigt, die durch Sonderablesungen entstehende zusätzliche Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

3.) Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die Rechnungslegung über den vom Grundversorger gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom Grundversorger festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen.

Der Grundversorger ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen.

Abweichend davon bietet der Grundversorger an, den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum zu übermitteln.

Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

4.) Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Abschlagsbeträge bei Neueinzügen sind jeweils ab 15. des Liefermonats zur Zahlung fällig.

Abschlagsbeträge, die sich aus der Jahresabrechnung ergeben, sind in den Monaten Februar bis Dezember (11 x pro Jahr) jeweils zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig.

Die Beträge sind ohne Abzüge auf ein Konto des Grundversorgers einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde dem Grundversorger eine Einzugsermächtigung.

5.) Zahlungsverzug (zu § 17 Abs. 2 StromGVV) Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (§ 19 StromGVV)

Berechnet werden:	brutto	netto
a.) Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung	4,00 €	
b.) Für jeden Einsatz eines Beauftragten		
- Zum Einzug einer Forderung	30,00 €	*
- Zur Einstellung der Belieferung	30,00 €	*
- Zur Wiederherstellung der Belieferung		
o Während der üblichen Arbeitszeit	35,70 €	30,00 €
o Ausserhalb der üblichen Arbeitszeit		
o Auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	

Die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

Wenn die tarifliche Stundenvergütung des Grundversorgers in Entgeltgruppe 7 (Anfangsvergütung) gegenüber dem Stand von Januar 2006 um mehr als 10 % abweicht, ist der Grundversorger berechtigt, die Pauschalen in dem Verhältnis der Änderung anzupassen.

Der Grundversorger kann die Wiederaufnahme der Belieferung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbeträge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten abhängig machen.

Für die Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 19 Abs. 3 wird Vorkasse in Anspruch genommen.

Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden in der von den Geldinstituten erhobenen Höhe an den Kunden weiterberechnet.

6.) Steuern und Abgaben

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe. Die Umsatzsteuer beträgt zur Zeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.